

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003

4113

**Beschluss des Kantonsrates
über das Nichtzustandekommen der Volksinitiative
«Gemeinsam für einen sicheren Kanton Zürich»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass am 4. August 2003 die Volksinitiative «Gemeinsam für einen sicheren Kanton Zürich» (Kantonalzürcher Volksinitiative für mehr Gemeindeautonomie im Polizeibereich) eingereicht worden ist. Sie lautet wie folgt:

«Allgemeine Anregung:

Es sei ein Polizeigesetz zu erlassen, das die polizeiliche Versorgung in den Gemeinden und Städten des Kantons Zürich auf folgender Grundlage umfassend regelt:

- 1.** Der Kanton definiert den minimalen Sicherheitsstandard und jede Polizeibehörde sorgt für die Qualitätssicherung der von ihrem Korps geleisteten Polizeiarbeit.
- 2.** Die Gemeinde definiert, welche Bereiche der Polizeiarbeit sie in eigener Kompetenz erledigt. Dabei wählt sie unter vier Modellen:

► **Modell A:** Die Kantonspolizei erledigt alle Arbeit.

► **Modell B:** Die Gemeinde (oder ein Verbund von Gemeinden) besorgt die sicherheits- und verkehrspolizeiliche Grundversorgung.

► **Modell C:** Die Gemeinde besorgt die ganze polizeiliche Grundversorgung selber; sie verfügt über eigene Kräfte für den Strassenverkehr und Spezialeinsätze bei besonderen Ereignissen. Die Kantonspolizei übernimmt die vertieften und ergänzenden kriminalpolizeilichen Ermittlungen,

► **Modell D:** Die Gemeinde kann alle Bereiche der Polizeiarbeit ausser den unter Ziffer 3 genannten Polizeiaufgaben selber übernehmen. Wenn die Gemeinde die von ihr zu übernehmenden Aufgaben genau bezeichnet hat, schliesst sie mit dem Kanton über die Modalitäten eine detaillierte Vereinbarung ab.

3. Übergeordnete Polizeiaufgaben, die interkantonale und bundesweite Zusammenarbeit verlangen, sind Sache der Kantonspolizei. Typisch dafür sind organisierte Kriminalität, die Wirtschaftskriminalität und die Verkehrspolizei auf Hochleistungsstrassen.

4. Jede Gemeinde muss sich für eines der vier Modelle entscheiden. Der Kanton und die Gemeinden schliessen langfristige Vereinbarungen mit mehrjährigen Kündigungsfristen ab.

5. Die Polizeikorps sind zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Sie streben eine einheitliche Personalbildung sowie ein gemeinsames Beschaffungswesen an.

6. Bei der Finanzierung ist ein Schlüssel festzulegen, der sich im Rahmen der bisherigen Kostenabgeltung bewegt.»

II. Die in der Form der einfachen Anregung abgefasste Initiative ist mit 9923 gültigen Unterschriften als Volksinitiative nicht zu Stande gekommen. Sie wird nach den für die Einzelinitiative geltenden Bestimmungen weiterbehandelt.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Mit Schreiben vom 11. August 2003 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen der am 4. August 2003 eingereichten Volksinitiative «Gemeinsam für einen sicheren Kanton Zürich» zur Berichterstattung über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Die Unterschriftenbogen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wurden am 4. August 2003 und somit innert der Frist von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung am 5. Februar 2003 eingereicht (§ 13 Abs. 2 Initiativgesetz). Die Begründung des Begehrens gemäss § 3 Initiativgesetz lautet wie folgt:

«Mit der Volksinitiative «Gemeinsam für einen sicheren Kanton Zürich» kann eine bevölkerungsnaher Polizeiorganisation im Kanton Zürich realisiert werden. Die Sicherheitsbedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden werden abgestimmt mit den Sicherheitsanforderungen aus polizeilicher Sicht. Anstatt dass zentral auf kantonaler Ebene vorgegeben wird, wie viel eigene Polizei die Gemeinden und Städte haben dürfen, soll es selbst in der Verantwortung der Gemeinden liegen, zu entscheiden, mit wie viel eigener Polizei sie ihre Sicherheit gewähren wollen. So soll jede Stadt und jede Gemeinde das Recht haben, jene polizeilichen Aufgaben, für die ihre Polizistinnen und Polizisten ausreichend ausgebildet sind, in eigener Kompetenz und gemäss den Bedürfnissen der Bevölkerung wahrzunehmen. Dazu kann jede Gemeinde zwischen vier Modellen wählen, wo sie die von ihr wahrzunehmende Polizeiarbeit festlegt und die Kantonspolizei vertraglich für die übrige Polizeiarbeit zuständig ist.

Die Initiative beabsichtigt nicht, den Kostenrahmen des Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden, insbesondere der Stadt Zürich, zu verändern.»

Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 1. Oktober 2003 weisen die Unterschriftenbogen 10 996 Unterschriften auf. Diese wurden im Sinne von § 16 Abs. 1 Initiativgesetz auf ihre Gültigkeit überprüft. 1073 davon waren ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 9923 Unterschriften als gültig beglaubigt. Für das Zustandekommen einer Volksinitiative sind indessen wenigstens 10 000 gültige Unterschriften erforderlich (Art. 29 Abs. 3 Ziffer 1 Kantonsverfassung). Gemäss § 16 Initiativgesetz ist somit festzustellen, dass die in der Form einer einfachen Anregung abgefasste Initiative formell als Volksinitiative nicht zu Stande gekommen ist. Sie ist deshalb nach den für Einzelinitiativen geltenden Bestimmungen weiterzubehandeln. Gründe für eine offenkundige inhaltliche Ungültigkeit der Initiative sind nicht ersichtlich.

Das Initiativkomitee wurde von der Direktion der Justiz und des Innern über das Ergebnis der Unterschriftenprüfung unter Hinweis auf das ihm zustehende Einsichtsrecht gemäss § 16 Abs. 3 Initiativgesetz schriftlich informiert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi